

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER
UNION EUROPEENNE DES GREFFIERS
EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER

“Grünbuch” - Kommission



Grünbuch für einen Europäischen Rechtspfleger

Grünbuch

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER (E.U.R.)

Theresienstraße 148, D-80333 München

Tel.: +49 (0) 89 69937 - 226

+49 (0) 175 4115253

E-Mail: thomas.kappl@bpatg.bund.de

thomas.kappl@gmx.net

Internet: [http:// www.eu-rechtspfleger.eu](http://www.eu-rechtspfleger.eu)

München 2008

© E.U.R.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Bestandsaufnahme über die Aufgaben und Ausbildung des Rechtspflegers/Greffiers in Europa	6
III.	Das Modelstatut der E.U.R. von 1995 - ein Versuch der Harmonisierung verschiedener Funktionen in Europa	13
IV.	Aufgabenspektrum des Rechtspflegers/Greffiers in Europa (Europäischer Rechtspfleger)	16
V.	Ausbildung des Europäischen Rechtspflegers in Europa	21
VI.	Positive Effekte der Aufgabenübertragung auf den Europäischen Rechtspfleger	26
VII.	Fazit	33



I. Einleitung

Getragen von dem Gedanken, die justizielle Zusammenarbeit Europas zu fördern und die Effizienz und die Bürgernähe der Gerichte für einen Rechtsraum zu verbessern, legt die Europäische Union der Rechtspfleger (E.U.R.) der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, ein Grünbuch für einen Europäischen Rechtspfleger vor. Dies erfolgt in Absprache mit dem Referat Ziviljustiz. Die E.U.R. möchte hiermit entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zielsetzungen mit dem justizpolitischen Mandat, an der Schaffung, Fortentwicklung und Harmonisierung des Rechts auf europäischer und internationaler Ebene, die Europäische Union bei der Verwirklichung, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, unterstützen.

Die E.U.R. als Verfasserin des Grünbuches für einen Europäischen Rechtspfleger wurde 1967 gegründet. Sie besteht heute aus Mitgliedsverbänden in 16 europäischen Ländern, wie Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden und Spanien. Weiter gehören ihr gleichartige Berufsverbände in außereuropäischen Staaten, wie Japan, Mali, Marokko und Tunesien an. Es handelt sich dabei um Berufsverbände der gehobenen Justizbeamten, die Rechtsprechung und/oder Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Mit dem Grünbuch soll eine öffentliche und wissenschaftliche Diskussion über die Schaffung des neuen europäischen Berufsbildes, des Europäischen Rechtspflegers, herbeigeführt und diesbezüglich grundlegende justizpolitische Ziele gesetzt werden.

Die Einführung des Europäischen Rechtspflegers soll zur Entlastung der Richterinnen und Richter dienen. Diesem Europäischen Rechtspfleger können Aufgaben des Richters zur sachlich unabhängigen Entscheidung unter Berücksichtigung der landesspezifischen Vorschriften übertragen werden. Der vielzitierten Überlastung der Richterinnen und Richter kann damit in allen Ländern entgegengesteuert werden.

In den Ländern, in denen das Berufsbild des Rechtspflegers bereits eingeführt ist, hat es sich als Faktor einer besseren Effizienz der Justiz herausgestellt. In den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union werden den Justizministerinnen und Justizministern damit Anregungen gegeben, das nationale System zu überdenken.

Rechtspfleger sind gerichtliche Beamte, denen ursprünglich richterliche Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übertragen wurden. Sie gehören dem gehobenen Dienst bei Gericht an. Die Einsetzung in diesem Beruf setzt im Allgemeinen ein mindestens dreijähriges hochqualifiziertes juristisches Fachhochschulstudium voraus. Die Ausbildung in den Mitgliedsländern ist sehr unterschiedlich. Sie ist daher für das einheitliche Berufsbild des Europäischen Rechtspflegers zu harmonisieren.



Die Aufgabenkreise sind ebenfalls verschieden und nicht immer den Gerichten zugeordnet. Sie sind daher zu harmonisieren, unabhängig davon, welcher Institution sie zur Erledigung zugewiesen sind. Es ist Ziel, in einem einheitlichen Rechtsraum die Aufgabenkreise der Rechtspflege den Gerichten zuzuordnen.

Der Europäische Rechtspfleger als europäisches Berufsbild kann unter Berücksichtigung der gewachsenen juristischen Strukturen und der unterschiedlichen Rechtssysteme in den Ländern der Europäischen Union demnach wie folgt definiert werden:

Dem Europäischen Rechtspfleger werden richterliche Aufgaben sowie Aufgaben der Rechtspflege, die anderen Institutionen als den Gerichten zugeordnet sind, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übertragen. Er ist ein sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege. In seinen Entscheidungen ist er nur dem Gesetz und dem Recht unterworfen. Der Europäische Rechtspfleger soll ein einheitliches Ausbildungsniveau erhalten. Dieses kann mit dem Bachelor of Law oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erreicht werden.

Zu den aktuellen Aufgaben der Rechtspfleger oder vergleichbarer Beamte in der Justiz in den Mitgliedsländern der E.U.R. gibt die Bestandsaufnahme dieses Grünbuches Auskunft. Insofern wird in der Einleitung auf Details verzichtet. Grundlage der Bestandsaufnahme ist ein Fragebogen. Die Aufgaben, die der Europäische Rechtspfleger übernehmen wird, werden als Vorschläge unterbreitet.

Grundlage des Grünbuchs sind das von der E.U.R. im Jahre 1995 beim Kongress in Alicante in Spanien verabschiedete Modellstatut für einen Europäischen Rechtspfleger sowie die Empfehlung Nr. R (86) 12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten über bestimmte Maßnahmen zur Bewältigung und Reduzierung der Arbeitsüberlastung der Gerichte. Im Übrigen nimmt das genannte Modellstatut auch die Forderung des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) auf, soweit es um ein faires, öffentliches Verfahren beim zuständigen Gericht innerhalb angemessener Frist geht.

In dem Modellstatut für einen Europäischen Rechtspfleger wurde festgehalten:

1. Die ständig zunehmenden Aufgaben der Gerichte zwingen zu Maßnahmen, die geeignet sind,
 - a) die Effizienz der Gerichte zu steigern,
 - b) den Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Frist eine gerichtliche Entscheidung zu gewährleisten (Art 6 der MRK) und
 - c) die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung für rasche Arbeitsabläufe bei den Gerichten zu intensivieren.
2. Die rechtsstaatlich orientierten Länder Europas sind bei der Einführung des Rechtspflegers der Empfehlung des Ministerrates des Europarates Nr. R (86) 12 gefolgt. Die Einführung des



Rechtspflegers hat sich in den einzelnen Ländern als geeignete Maßnahme zur Realisierung der unter Nummer 1 angeführten Ziele bewährt.

3. Entsprechend der Empfehlung Nr. R (80) 3 des Europarates betreffend die Schulung, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik und des Rechtes sollen den Justizbediensteten geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auf den angeführten Gebieten gewährleistet werden.
4. Eine einheitliche Regelung des Institutes eines Rechtspflegers – insbesondere auch der Ausbildung – ist im Interesse der Anerkennung von Diplomen geboten (Richtlinie 89/48 der Europäischen Gemeinschaften).

Zur Erstellung dieses Grünbuches für einen Europäischen Rechtspfleger hatte die E.U.R. eine Kommission installiert. Diese bestand aus Kolleginnen und Kollegen der Mitgliedsländer der E.U.R., und zwar aus Belgien (*Joseph Horrion*), Dänemark (*Else Dankau*), Deutschland (*Stephan Emmler*), Frankreich (*Jean-Jacques Kuster* zugleich Repräsentant der E.U.R. beim Europarat), Österreich (*Gerhard Scheucher*) und Rumänien (*Dumitru Fornea*) und dem Vorstand der Europäischen Union der Rechtspfleger (*Präsident Thomas Kappl, Generalsekretärin Adelheid Hell und Schatzmeister Harald Wilsch*).



II. Bestandsaufnahme über die Aufgaben und Ausbildung des Rechtspflegers/Greffiers in Europa

In dem Modellstatut für einen Rechtspfleger / Greffier, das von der Europäischen Union der Rechtspfleger 1995 verabschiedet worden ist (vgl. Einleitung dieses Grünbuchs), ist eine bestimmte Anzahl von Aufgaben der Rechtsprechung und im Verwaltungsbereich aufgezählt, wie sie von den Rechtspflegern und Greffiers bis 1995 in verschiedenen Mitgliedsländern der E.U.R. ausgeübt wurden.

Es handelte sich im Wesentlichen um solche, die deutschen oder österreichischen Rechtspflegern anvertraut wurden. Es sind tatsächlich diese Aufgaben, die die Grundlage für das Modellstatut für einen europäischen Rechtspfleger / Greffier bilden. Dieses Statut zeigte das Niveau auf, das es zu erreichen gilt, lieferte einen Rahmen für das zukünftige Handeln der E.U.R. und diente als Nachschlagewerk (Referenz) auf europäischem Gebiet. Zusätzlich zu den Aufgaben zielte es auch auf die notwendige Ausbildung ab sowie auf den Status, der solchen Funktionen angepasst ist.

Welchen aktuellen Sachstand kann man bei den Mitgliedsländern der E.U.R. mehr als zwanzig Jahre nach seiner Verabschiedung ausgehend von den Grundlagen, die von unserer Organisation 1995 erarbeitet wurden, feststellen?

Dieser Sachstand wurde ermittelt mit einem Fragebogen, der von den Mitgliedsorganisationen beantwortet wurde, und mit einer Analyse über die Entwicklung der Aufgaben, die von den Rechtspflegern, Greffiers (en chef) oder ähnlichen Berufen in den Mitgliedsländern unter Berücksichtigung des Modellstatuts ausgeübt werden. Sie stellen die Grundelemente des Grünbuchs dar, das von der E.U.R. erarbeitet worden ist.

BESTANDSAUFNAHME

Der an die Mitgliedsorganisationen übersandte Fragebogen erlaubte es, unter dreizehn europäischen Mitgliedsorganisationen, die eine Antwort zurückgeschickt haben, eine Bestandsaufnahme durchzuführen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Spanien, Rumänien.














Sie zielte auf drei Bereiche ab:

- Zuständigkeiten in den Bereichen Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zivilsachen, Strafsachen, Verwaltungsangelegenheiten
- Einstellung und Ausbildung
- Status, den die Rechtspfleger, Greffiers (en chef) und ähnliche Berufe innehaben.



	Belgien 	Dänemark 	Deutschland 	Estland 	Frankreich 	Italien 	Luxemburg 	Niederlande 	Norwegen 	Österreich 	Polen 	Spanien 	Rumänien
ZIVILSACHEN													
Mahnverfahren	-	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	+/-	-
Zwangsversteigerung von Immobilien	-	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-
Insolvenzverfahren	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	-	+/-	-
Kostenfestsetzungsverfahren	-	-	+	-	+	-	-	-	+	+	+	+	-
Verteilungsverfahren	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-
Zwangsvollstreckung	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+/-	-
Zeugenvernehmung, Rechtshilfe	-	-		-	-	-	-	-	-	+	-	-	-
Verfahrenshilfe-/ Prozesskostenhilfe	-	-	+	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-
Sachverständigenangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-
VERWALTUNG													
Geschäftsleiter, Referenten	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	+	-
Sachbearbeiter Personal		+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	-	-
Leiter der Gerichtskassen	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	-	-
Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle, Disziplinargewalt	+	+	+	-	+	+	+	-	-	+	-	+	-
Mitwirkung bei Einstellungen und Ernennungen	+	+	+	-	-	-	+	-	+	+	-	-	-
Haushaltsvoranschlag	-	+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	-	-
Überwachung, Beschaffung und Verwendung der Haushaltsmittel	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	-	-
Gebäudeverwaltung	-	+	+	-	+	+	-	-	+	+	-	-	-



	Belgien 	Dänemark 	Deutschland 	Estland 	Frankreich 	Italien 	Luxemburg 	Niederlande 	Norwegen 	Österreich 	Polen 	Spanien 	Rumänien 
<i>Andere richterliche Aufgaben in der FGG, Zivilsachen, Strafsachen</i>	-	+	+	+	-		-	+	+	-	+	-	-
<i>Andere Verwaltungsaufgaben</i>	-	-	+	-	-		-	-	-	-	-	-	+
<i>Projekte zur Übertragung von richterlichen Aufgaben</i>	-	-	-	-	+		-	+	-	-	-		+
<i>Projekte zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben</i>	-	-	-	-	-		-	+	-	-	-		+

1. Die Zuständigkeiten, die im Modellstatut von 1995 aufgeführt sind

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit

Es sind angestrebt die Bereiche im Familien- und Nachlassrecht, Grundbuchrecht, Handels- und Vereinsregister, Vermögenssicherung durch Versiegelung, Erteilung der Wahlvollmacht, Entscheidung über Zuerkennung der Staatsbürgerschaft.

Eine Mehrheit der Länder erwähnt die Zuweisung in diesen Bereichen, mit Ausnahme von Belgien, Luxemburg und Rumänien. Länder wie Deutschland, Österreich und Dänemark decken fast das gesamte Spektrum der aufgezählten Zuständigkeiten ab (vor allem bei der Registerführung), gefolgt von Estland und Frankreich in geringerem Umfang. Es muss erwähnt werden, dass bestimmte Bereiche wie die Registerführung in Ländern wie Italien, Luxemburg und Niederlande nicht in die Zuständigkeit der Justizverwaltung sondern einer anderen Verwaltung oder Organisation fallen (Finanz, Handelskammern).

b) Strafsachen

Es sind angestrebt die Strafvollstreckung mit Erlass von Haft- und Vorführungsbefehlen sowie von Steckbriefen, Bewilligung von Stundung und Ratenzahlung für Geldstrafen, Anordnung des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen, oder Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung von gemeinnütziger Arbeit, Anklagevertretung vor den Amts-/Bezirksgerichten.



Nur einige Länder haben diese Zuständigkeiten aus dem Strafrechtsbereich auf nichtrichterliches Personal übertragen: Deutschland (gesamt), Italien und Spanien in einzelnen Bereichen.

Es muss präzisiert werden, dass Spanien in dem ursprünglichen Gesetz über Justizbefugnisse von 2003 Aufgabenübertragungen im Strafbereich vorgesehen hat, die aber bis heute nicht ausgeführt worden sind.

c) Zivilsachen

Es sind angestrebt Mahnsachen, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien, Insolvenzverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren, Verteilungsverfahren, Zwangsvollstreckung (u.a. Lohnpfändung), Schaffung und Änderung von Unterhaltstiteln, Vollstreckungsschutz, Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Offenbarung von Vermögen bei Zwangsvollstreckung, Zeugenvernehmung, Verfahrenshilfeangelegenheiten, Rechtshilfeersuchen, Sachverständigenangelegenheiten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In diesen Bereichen sind Deutschland und Österreich die Länder, die praktisch die gesamte Zuständigkeit den Rechtspflegern anvertrauen. In anderen Ländern, wie Dänemark, Estland, Frankreich, Norwegen Polen und Spanien fallen solche Aufgaben teilweise in die Zuständigkeit der Rechtspfleger aufgrund einer kürzlich erfolgten gesetzlichen Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger.

In fünf Ländern ist den Rechtspflegern/greffiers die Zuständigkeit im Mahnverfahren übertragen (Dänemark, Deutschland, Estland, Österreich, Spanien).

Es muss präzisiert werden, dass Spanien in dem ursprünglichen Gesetz über Justizbefugnisse von 2003 Aufgabenübertragungen im Zivilbereich vorgesehen hat, die aber bis heute nicht ausgeführt worden sind.

d) Justizverwaltung

Es sind angestrebt Tätigkeiten als Geschäftsleiter, Geschäftsstellenleiter, Referent, Sachgebietsleiter bzw. Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten (Beamte, Tarifbeschäftigte), Leiter der Gerichtskasse, Dienstvorgesetzter der Geschäftsstellen, Haushalt und Organisation, Personalverwaltung, Dienstpostenzuweisung, eigene Disziplinargewalt, Vorschlagsrecht von Sanktionen an die Oberbehörde, Mitwirkung im Disziplinarausschuss, Mitwirkung bei Einstellungen und Ernennungen, Aufstellung des Haushaltsvorschlags, Überwachung der Haushaltsmittel, Beschaffung und Verwendung der Haushaltsmittel, Gebäudeverwaltung.

Diese Managementaufgaben und die Personal- und Mittelbewirtschaftung stellen sozusagen einen gemeinsamen Nenner des Berufs in allen Ländern mit Ausnahme von Estland, Polen und den Niederlanden dar.



Die Verwaltung und Leitung eines Gerichts, Aufgaben bei der Personal- und Mittelbewirtschaftung sind dieser Berufsgruppe anvertraut. Diese Zuständigkeiten werden in den meisten Ländern unter der Kontrolle oder Leitung des Gerichtsvorstands oder einer anderen Person der Behördenleitung ausgeübt.

2. Andere gerichtliche Zuständigkeiten in den Ländern in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Zivil- und Strafsachen und in der Verwaltung

Außer den 1995 erfassten Aufgaben melden mehrere Länder weitere Zuständigkeiten in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zivil- und Strafsachen, die den Rechtspflegern, greffiers oder ähnlichen Berufen anvertraut sind. So kann man Zuständigkeiten im Bereich der Rechtshilfe nennen (Deutschland, Estland, Norwegen), Nachlass- und Insolvenzverfahren, Ehebescheinigungen (Norwegen), Vaterschaftsanerkennungen (Dänemark), Vollstreckungsverfahren, Sicherungsverfahren, Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen (Deutschland), Mahnverfahren (Polen).

3. Projekte von Zuständigkeitsübertragungen rechtsprechender Art in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Zivil- und Strafsachen und in Verwaltungsangelegenheiten

In diesem Bereich wird gegenwärtig in Frankreich eine Diskussion geführt über Vorschläge von Zuständigkeiten in der Rechtsprechung auf die Greffiers en chef oder sogar auf die Greffiers. Denn im Rahmen der Justizreform, die in diesem Land durchgeführt wird, ist vom Justizministerium eine Kommission eingerichtet worden, die ihre Schlussfolgerungen am 30. Juni 2008 vorgestellt hat. Sie schlägt unter anderem die Schaffung eines Greffier mit rechtsprechender Funktion ähnlich dem deutschen oder österreichischen Rechtspfleger vor.

Was Spanien betrifft, so werden in einem Gesetzesprojekt Zuständigkeiten des Greffier en chef in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ins Auge gefasst (Familien- und Vormundschaftsrecht, Nachlassrecht, Grundbuchrecht). In Rumänien hat das Justizministerium ein Pilotprogramm initiiert, um Möglichkeiten herauszufinden, um durch die Einführung von Gerichtsmanagern die Richter von administrativen Aufgaben zu entlasten.

B) Einstellung und Ausbildung

Es wird auf Ziffer V des Grünbuchs verwiesen.

C) Der Status des Rechtspflegers/Greffiers (en chef), Rechtspfleger und ähnlicher Berufe

Sie fallen zum Großteil in die Zuständigkeit öffentlicher Funktionen des Staates oder örtlicher Gemeinschaften je nach der politischen Organisation des Landes (föderal oder nicht). Sie gehören zu



den mittleren oder oberen Führungskräften, je nachdem, wie weit ihre Zuständigkeiten reichen. Ihr Status ist durch Gesetz geregelt (Niederlande, Belgien, Dänemark, Österreich, Luxemburg, Estland, Deutschland, Italien, Polen, Rumänien). Das Gesetz kann ihnen eine Unabhängigkeitsgarantie in der Ausübung ihrer Funktionen verleihen (Österreich [hier sogar in der Verfassung verankert], Deutschland, Spanien, Dänemark).



III. Das Modelstatut der E.U.R. von 1995 - ein Versuch der Harmonisierung verschiedener Funktionen in Europa

Was die Berufe bei den Geschäftsstellen der Gerichte in Europa im Jahre 1995 betraf, so richtete sich die Bestandsaufnahme auf eine Teilung des Berufes: einerseits die Funktionen der Rechtspfleger wie man sie in Deutschland, Österreich und Dänemark kannte, und andererseits die Funktionen der Greffiers als Assistenten der Richter in den anderen Ländern.

Das Statut schlug als Modell einen Beruf vor, der auf drei Säulen gestützt ist. Die erste, die eine bedeutende Zuständigkeitsübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger/greffier begünstigt, besonders im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die zweite die vorschlägt, ihm die Leitung und Verwaltung der Geschäftsstellen anzuvertrauen, beides auf eine von Anfang an qualitätsvolle Berufsausbildung gestützt, und die dritte, die die Ausübung des Berufs an ein gesetzliches oder konstitutionelles Statut knüpft, um die Unabhängigkeit zu garantieren.

Dieses Statut ist gegenwärtig mehr als zwanzig Jahre alt. Wie kann man es heute bewerten? Der europäische Rechtspfleger/greffier existiert nicht, trotz der Öffnung der Grenzen, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa einschließlich in öffentlichen Funktionen und einer europäischen Gesetzgebung, die die nationale Gesetzgebung beeinflusst. Es bleibt nur die Gewissheit, dass die Wirkung des Modellstatuts sicher ist. Vor allem in den Ländern Zentral- und Osteuropas, wo ähnliche Berufe wie die der Rechtspfleger eingeführt worden sind, auch dank der zahlreichen Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Europarat, E.U.R. und ihren Mitgliedsländern und den Programmen der Europäischen Union. Die Wirkung ist besonders stark ausgeprägt im Bereich des Grundbuchs und Handelsregisters. Dies sind in der Tat die Bereiche, wo die Effektivität der Justiz und ihrer Mitarbeiter die Wirtschaft bestimmt und beeinflusst.

Es ist richtig, dass die Wirkung des Modellstatuts in Westeuropa geringer ist und es schwierig ist, eine Übertragung von Zuständigkeiten in der Rechtsprechung von Richtern auf Rechtspfleger/greffiers zu erreichen, weil die Richter diesem Vorhaben zögerlich gegenüber stehen. Im Gegensatz dazu kann man eine positive Entwicklung in Spanien feststellen, wo der secretario judicial in den Genuss umfangreicher Aufgabenübertragungen kommen konnte, was jedoch mangels Anwendung des Gesetzes aus dem Jahre 2003 eine Übertragung auf dem Papier geblieben ist. Auch in Frankreich war das Modell des deutschen Rechtspflegers der Ursprung einer ersten bedeutenden Aufgabenübertragung vom Richter auf den greffier en chef im Rahmen eines Gesetzes von 1995.

Das Modellstatut scheint eine gewisse Wirkung unter dem Aspekt von Direktions-, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben innerhalb der Tätigkeiten der Rechtspfleger und greffiers zu haben, denn diese findet man praktisch in allen Ländern. Das Management muss tatsächlich im Dienste der Rechtsprechungsfunktion stehen und die intern vorhandenen Quellen von Führungspersonal in der Gerichtsverwaltung müssen voll ausgeschöpft werden. Innerhalb einer gerichtlichen Einrichtung muss



der Personenkreis erhalten bleiben, der den Verwaltungsablauf perfekt kennt, denn dadurch können Probleme besser angegangen und Lösungen gefunden werden, die an die Behörde angepasst sind.

Im Übrigen muss man die Wirkung des Modellstatuts angesichts des europäischen Zusammenwachsens unterstreichen. Die europäischen Institutionen haben sich immer besorgt um das Funktionieren der Justiz und dessen Verbesserung gezeigt und die Verbesserung ihrer Effektivität war eine ihrer Hauptsorgen, wenn man die Übel berücksichtigt, unter denen die Justiz leidet (Schwerfälligkeit, Komplexität, die Schwierigkeit, einer wachsenden Flut von Streitsachen die Stirn zu bieten, Mangel an Mitteln und Ausstattung). Die Berufsgruppen, die in der Geschäftsstelle der Gerichte arbeiten und die anderen Berufe bei Gericht tragen ohne jeden Zweifel dazu bei, die Effektivität der Gerichte zu erhöhen, denn sie bekommen in Europa eine aktive Rolle in der Rechtspflege anvertraut. Sie sind die Ansprechpartner, die nahe am Bürger sind und ihm den Zugang zur Justiz erleichtern. Sie ermöglichen eine schnelle Antwort auf seine Sorgen durch ein unkompliziertes Verfahren. Sie sind dasjenige Personal bei den Gerichten, das fähig ist, die Richter von bestimmten Aufgaben zu entlasten und so dazu beitragen kann, den Arbeitsstau bei den Gerichten in den Griff zu bekommen. In dieser Beziehung waren die europäischen Institutionen empfänglich für die Rolle, die die greffiers und Rechtspfleger spielen können. So hat die 23. Konferenz der Justizminister des Europarats in London im Juni 2000 Maßnahmen empfohlen, um Aufgaben auf den greffier zu übertragen wie etwa Vorbereitung der Verhandlungen oder die unabhängige Ausübung gewisser Rechtsprechungsaufgaben nach dem Vorbild der deutschen und österreichischen Rechtspfleger. Was die Europäische Union betrifft, so hat sie im Oktober 1999 in Tampere einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts abgesteckt. Die rechtlichen Instrumente, die seitdem eingeführt worden sind, stärken die Rolle der greffiers und Rechtspfleger insbesondere bei der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, bei dem europäischen Vollstreckungstitel und dem europäischen Mahnverfahren.

Die Gesetzgebung im europäischen Rechtsraum, die im Bereich der gerichtlichen Verfahren tendenziell anwächst, stellt den Haupteinsatz für den Beruf dar und wird für seine Entwicklung bestimmend sein in dem Sinne, dass ein europäischer Rechtspfleger/greffier zuständig für die Führung eines europäischen Grundbuchs, eines europäischen Handelsregisters und die Erteilung eines europäischen Erbscheins sein wird.

Die greffiers und Rechtspfleger müssen aktiv an der Konstruktion eines Europas des Rechts mitwirken. Dies ist das Ziel, das sich die Europäische Union der Rechtspfleger bei der Vorstellung dieses Grünbuchs gesetzt hat.

Die Bilanz der Förderung des Modellstatuts für einen europäischen Rechtspfleger ist ehrenhaft. Sie bemisst sich nicht in Begriffen wie gewaltigen Gewinnen, aber sie hat Früchte getragen.



Die Antworten auf den von der E.U.R. an ihre Mitgliedsländer verschickten Fragebogen erlauben es, die tatsächlichen Fortschritte und die Entwicklung des Berufs in mehr als zwanzig Jahren zu messen, ausgehend von dem Modell der deutschen oder österreichischen Rechtspfleger.

Die letzte Studie der Europäischen Kommission für Effektivität in der Justiz (CEPEJ) mit dem Titel „Bericht über die europäischen Rechtssysteme – Ausgabe 2008“ und erschienen im Oktober diesen Jahres erwähnt in ihrem Kapitel 8, das dem nichtrichterlichen Personal bei den Gerichten gewidmet ist: *„Die Existenz eines kompetenten Personals neben den Richtern mit anerkanntem Status und anerkannten Funktionen ist eine wesentliche Bedingung für das wirksame Funktionieren des Justizapparates. Eine eigene Kategorie von nichtrichterlichem Personal ist die der Rechtspfleger, inspiriert vom deutschen System. In dem Modellstatut des Rechtspflegers der Europäischen Union der Rechtspfleger wird ein Rechtspfleger wie folgt definiert: ein unabhängiges Organ der Rechtspflege mit Zuständigkeiten, die ihm vom Gesetz übertragen sind. Man kann auch die Übernahme des deutschen Systems des Rechtspflegers in mehreren Mitgliedsländern feststellen (Bosnien-Herzegowina, Kroatien) oder es sind Überlegungen in anderen Staaten im Gange, die zu seiner Einführung führen könnten.“*

Die Studie der CEPEJ erfasst in 43 Mitgliedsstaaten des Europarats zwölf Staaten, in denen Personal vorkommt, das Funktionen von Rechtspflegern oder ähnlichen Berufen ausübt.

Das Grünbuch der E.U.R. passt hervorragend zu den Zielen der Europäischen Union, und zwar denjenigen eines „zusammenhängenden Rechts auf europäischer Ebene, das sich – ohne die nationalen Rechtssysteme umzuwälzen – nicht mehr nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner beschränken darf und auch nicht darauf, nur die grenzüberschreitenden Aspekte eines Konflikts zu regeln“ (Franco FRATTINI, ehemaliger Vize-Präsident der Europäischen Kommission).



IV. Aufgabenspektrum des Rechtspflegers/Greffiers in Europa (Europäischer Rechtspfleger)

A) Verwaltungsaufgaben

Der Rechtspfleger nimmt Verwaltungsaufgaben wahr als

- **Geschäftsleiter:**

Er ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebes innerhalb des ganzen Gerichts und ist mit einer weitgehenden Vollmacht des Präsidenten des Gerichts ausgestattet. Er ist verantwortlich für die Rekrutierung von Personal und die Regelung des personellen Einsatzes sowie des Einsatzes von Arbeitsmittel, z.B. EDV. Er ist Vorgesetzter aller Sachbearbeiter der Verwaltung des Gerichts, aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle in der Rechtspflege, des Protokolldienstes, der Aktenverwaltung (Archiv), der zentralen Eingangsstelle, der Poststelle, der Telefonzentrale, der Schreibkräfte, der Wachtmeister, der Pfortner und der sonstigen Dienste.

- **Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter:**

Er ist zuständig für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten, für die reibungslose Bezahlung der Gehälter, für Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten, für die Verwaltung und Sicherheit des Gerichtsgebäudes, für die Datenverarbeitung usw.; er unterstützt den Geschäftsleiter.

- **Bezirksrevisor:**

Er ist Vertreter der Staatskasse, weisungsberechtigter Prüfer für die Berechnung der Gerichtskosten sowie Referent in Kosten- und Kassenfragen.

- **Leiter der Gerichtskasse**

- **Dienstvorgesetzter der Geschäftsstellen**

B) Rechtsprechungsaufgaben

Die Gerichte haben die Aufgabe, das Rechtsgut des Einzelnen zu schützen und Streitigkeiten hierüber zu schlichten oder zu entscheiden.

Der Rechtspfleger nimmt, insbesondere bei den Amtsgerichten, also an der vordersten Front des Rechtslebens, die ihm durch das Gesetz übertragenen, nach den Verfahrensordnungen zur Zuständigkeit des Gerichts gehörenden Aufgaben der Gerichtsbarkeit ohne Bindung an Weisungen des Dienstvorgesetzten in sachlicher Unabhängigkeit wahr. Der Rechtspfleger übernimmt weiter anstelle des Staatsanwalts fast alle Aufgaben der Strafvollstreckung.



1. Gericht erster Instanz (Amtsgericht)

- a) Vereinssachen
 - Notbestellung des Vorstands,
 - Ermächtigung von Mitgliedern zur Berufung der Versammlung,
 - Entscheidungen über Eintragungen und Führen des Vereinsregisters;
- b) Abnahme eidesstattlicher Versicherungen in den Fällen
 - der Rechenschaftslegung,
 - des Nachlassverfahrens,
 - bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf;
- c) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes;
- d) Güterrechtsregistersachen
 - Entscheidungen über Eintragungen und Führen des Registers;
- e) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung;
- f) Verschollenheitssachen;
- g) Grundbuchsachen
 - Entscheidungen über Anträge auf Eintragung bei
 - Erwerb von Grundstückseigentum durch Kauf, Schenkung oder Erbfall,
 - Bestellung von Wohnrechten, Wegerechten und sonstigen Dienstbarkeiten,
 - Eintragung von Hypotheken und Grundschulden zur Kreditsicherung im Geschäftsleben und bei Baudarlehen,
 - Schaffung von Wohnungseigentum und Erbbaurechten,
 - Veränderungen von Rechten, z.B. Abtretungen von Grundschulden, Löschung von Hypotheken und Grundschulden nach Rückzahlung des Darlehens, Rangveränderungen;
- h) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen;
- i) Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen;
- j) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren;
- k) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung durchzuführen sind;
- l) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung durchzuführen sind;
- m) sonstige gerichtliche Verteilungsverfahren;
- n) Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen sowie Personenstandsrecht
 - Entscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung bei ehelichen Kindern,
 - Entziehung der Vermögensverwaltung bei Gefährdung,
 - Entscheidungen über Fragen der elterlichen Sorge und gesetzlichen Vertretung, bei Störungen des Elternrechts,
 - Entziehung der gesetzlichen Vertretung bei Interessenkollision,
 - Bestellung von Ergänzungspflegern,
 - Anordnung von Vormundschaften und Pflegschaften bei minderjährigen Waisen,



- Auswählen des Vormunds und Pflegers,
 - Bestellen des Vormunds und Pflegers,
 - Verpflichten des Vormunds und Pflegers,
 - Überwachen des Vormunds und Pflegers,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Rechnungslegungen,
 - Entlassen des Vormunds und Pflegers bei Unregelmäßigkeiten,
 - Entscheidungen über vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen,
 - analoge Aufgaben in angeordneten Betreuungsverfahren für hilfsbedürftige Volljährige,
 - Anerkennung von Vaterschaften,
 - Anerkennung von Unterhalt,
 - Vornahme von Eheschließungen,
 - Entscheidung über einverständliche Scheidungen,
 - Beurkundung über die Änderung des gemeinsamen Sorgerechts,
 - Errichtung von vermögensrechtlichen Vereinbarungen,
 - Befreiung von der Veröffentlichung des Eheaufgebots,
 - Ermächtigung eine Ehegatten zur Vertretung des anderen,
 - Ersetzung der Zustimmung des zu dieser Erklärung verhinderten Ehegatten,
 - Änderung des Familien- oder Vornamens,
 - Zustimmung zur Adoption;
- o) Nachlasssachen
- Beurkundung von Testamenten,
 - förmliche Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen,
 - Entscheidung über die Erbfolge und Erteilung des Erbscheins bei gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge,
 - Anordnung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung bei Überschuldung des Nachlasses oder bei Fehlen von Erben,
 - Auswahl, Verpflichtung und Überwachung des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters,
 - gerichtliche Genehmigungen zu Rechtsgeschäften des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters,
 - Vermittlung zwischen mehreren Erben bei der Auseinandersetzung und Teilung des Nachlasses in einem besonderen Verfahren;
- p) Handels- und Registersachen
- Entscheidungen über Eintragungen bei
 - Einzelkaufleuten,
 - Offene Handelsgesellschaften,
 - Kommanditgesellschaften,
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - Aktiengesellschaften,
 - Kontrolle kaufmännischer Bücher,
 - Lizenzbewilligung für die Ausübung eines Handels;



- q) Personenstands- und Personenstandsregistersachen
 - Zuerkennung der Staatsbürgerschaft,
 - Beurkundung von Namensänderungen bei Minderjährigen,
 - Erteilung der Wahlvollmacht;
- r) Durchführung des Insolvenzverfahren;
- s) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
 - nationales Mahnverfahren,
 - europäisches Mahnverfahren,
 - europäisches Vollstreckungsverfahren,
 - Aufgebotsverfahren,
 - Verfahren über die Prozesskostenhilfe,
 - Verfahren über Beratungshilfe,
 - Verfahren über die Festsetzung des Unterhalts bei nichtehelichen Kindern,
 - Verfahren über die vereinfachte Festsetzung des Unterhalts bei ehelichen Kindern,
 - Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen bei besonderen rechtlichen Voraussetzungen (Erbe, Nachfolger bei Firmenübernahme, Erbringung einer Gegenleistung oder einer Sicherheitsleistung),
 - Pfändung von Forderungen,
 - Hinterlegungsangelegenheiten,
 - Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren,
 - Festsetzung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten,
 - Eintreibung von Steuern und Zollabgaben;
- t) Ausübung der Tätigkeit eines Notars;
- u) Ernennung von Schiedsmännern in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- v) Gerichtliche Entscheidungen bei Wahlhandlungen.

2. Strafgerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft

Während die Strafverfolgung Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und der Richter über die Schuld des Angeklagten entscheidet sowie gegebenenfalls die Strafe zumisst, liegt die Durchsetzung des Urteilsspruchs (= die Strafvollstreckung) in den Händen des Rechtspflegers.

Der Rechtspfleger hat dabei die Unanfechtbarkeit des Strafausspruchs zu prüfen, bei Geldstrafen diese einzufordern und auf Verlangen darüber zu entscheiden, ob eine Zahlungsfrist (= Aufschub) oder die Zahlung in Teilbeträgen gestattet werden kann. Wird die Geldstrafe nicht gezahlt, so kann er die zwangsweise Beitreibung herbeiführen, bei Uneinbringlichkeit die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnen. Bei Freiheitsstrafen veranlasst der Rechtspfleger die Ladung zum Strafantritt, wobei er gegen den säumigen Verurteilten einen Haftbefehl oder gegen den Flüchtigen einen Steckbrief erlassen kann. Hat der Verurteilte seine Freiheitsstrafe angetreten, so ist es in der Hand des



Rechtspflegers, die Dauer des Freiheitsentzuges an Hand des Urteils zu überwachen, da eine Inhaftierung über die erkannte Strafe hinaus eine Freiheitsberaubung darstellen würde.

C) Europäische Institutionen und Gerichte

Der Europäische Rechtspfleger ist auch bei den Europäischen Institutionen und Gerichten als Organ der Rechtspflege und der Verwaltung einsetzbar.



V. Ausbildung des Europäischen Rechtspflegers in Europa

Europäische Ausbildung

A) Derzeitiges Ausbildungsniveau in Europa für Rechtspfleger und ähnliche Berufsgruppen

Land	Ausbildung
 Dänemark	drei Jahre Grundausbildung an einer Fachschule für Büroberufe und eine von der Gerichtsverwaltung organisierte interne Ausbildung
 Deutschland	drei Jahre Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege mit dem akademischen Abschluss „Diplom-Rechtspfleger“
 Estland	vom Justizministerium organisierte interne Ausbildung
 Frankreich	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität mit Abschlussdiplom nach a) 3 Jahre für Greffier en Chef b) 2 Jahres für Greffier im Anschluss 18 Monate Ausbildung an der École Nationale des Greffes in Dijon sowie verpflichtende Weiterbildungen von 10 Tagen pro Jahr innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Ausbildung
 Italien	Einige Kurse pro Jahr; keine Fachhochschul- oder Fachschulausbildung
 Luxemburg	Theoretische Ausbildung von fünf Monaten am Ausbildungsinstitut der Verwaltung; vorläufige Ernennung zum Praktikanten mit theoretischer Prüfung; drei Jahre nach der vorläufigen Ernennung Ablegen eines Verwaltungsexamens; endgültige Ernennung nach erfolgreichem Verwaltungsexamen; drei Jahre nach endgültiger Ernennung Möglichkeit der Promotion
 Niederlande	Berufsbegleitende Ausbildung
 Norwegen	Universitätsabschluss und Fachhochschule
 Österreich	Ausbildung an der Justizschule
 Rumänien	Nationale Schule für Greffier



B) Einheitliche europäische Ausbildung für den Europäischen Rechtspfleger

Die europäischen Bildungsminister haben auf ihrer Konferenz in Bologna im Jahr 1999 beschlossen, die nationalen Hochschulstudiengänge anzugleichen, sie vor allem vergleichbarer zu machen, um damit nicht zuletzt die Mobilität der Studenten und Absolventen zu erhöhen. Dieser Gedanke ist für den Europäischen Rechtspfleger als einheitliches Berufsbild in einem einheitlichen Rechtsraum der Europäischen Union zu übernehmen.

Die Studiengänge in einer einheitlichen juristischen Ausbildung innerhalb der Europäischen Union sollen generell in einen berufsqualifizierenden ersten Abschnitt (Bachelor-Studium) und in einen spezialisierenden zweiten Abschnitt (Master-Studium) geschehen. Der Bachelor of Law (Baccalaureus Juris) schließt mit dem Staatsexamen ab.

Die Spezialisierung zum Europäischen Rechtspfleger erfolgt mit einem Praktikum (Vorbereitungsdienst für Rechtspfleger).

Im Einzelnen erfolgt die Ausbildung wie folgt:

	Ausbildung	Dauer
1. Stufe	Studium der Rechtswissenschaften, breite Grundausbildung mit Theorie Abschluss: Staatsexamen zum Bachelor of Law	Studienbeginn 3 Jahre
2. Stufe	Praktikum für Rechtspfleger (Vorbereitungsdienst) bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	1 Jahr
3. Stufe	Ernennung zum Rechtspfleger	
optional 4. Stufe	Masterstudium mit Referendariat Spezialisierung Abschluss: Staatsexamen zum Master of Law	2 Jahre
	Juristische Berufe: - Rechtsanwalt - Richter - Staatsanwalt - Notar - höherer Verwaltungsdienst	



1. Stufe

Grundstudium der Rechtswissenschaften an der Universität oder an der Fachhochschule mit einer Dauer von drei Jahren.

Studieninhalt:

- Materielles und formelles Zivilrecht,
- Zwangsvollstreckungsrecht, wie
 - allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht,
 - Insolvenzrecht,
 - Zwangsversteigerungsrecht,
- Familienrecht, wie
 - Eherecht
 - Scheidungsrecht,
 - Unterhaltsrecht,
- Vormundschafts- und Betreuungsrecht,
- Nachlassrecht,
- formelles und materielles Grundbuchrecht,
- Registerrecht,
- Materielles und formelles Strafrecht,
- Strafvollstreckungsrecht,
- Materielles und formelles Verwaltungsrecht,
- Verfassungsrecht,
- Europarecht.

Begleitend werden Klausuren geschrieben, die bei der Gesamtnote nach dem Staatsexamen berücksichtigt werden.

2. Stufe

Nach erfolgreichem Staatsexamen ist ein Praktikum für Rechtspfleger (Vorbereitungsdienst) bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu absolvieren. Die Zulassung erfolgt über ein Auswahlverfahren. Die Dauer des Praktikums beträgt ein Jahr.

Praktikumsinhalt

- a) Freiwillige Gerichtsbarkeit
 - Familien- und Vormundschaftsrecht,
 - Nachlassrecht,
 - Grundbuchrecht,
 - Handels- und Gesellschaftsrecht,
 - Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereins- und Güterrechtsregister, Firmenbuch, Schiffsregister, Register der Luftfahrzeuge,
 - Urkundenrecht,



- Vermögenssicherung durch Versiegelung,
- Erteilung der Wahlvollmacht,
- Entscheidung über Zuerkennung der Staatsbürgerschaft,

b) Strafsachen

- Strafvollstreckung mit Erlass von Haft- und Vorführungsbefehlen sowie von Steckbriefen,
- Bewilligung von Stundung und Ratenzahlung für Geldstrafen, Anordnung des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen oder Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung von gemeinnütziger Arbeit,
- Anklagevertretung vor den Amts-/Bezirksgerichten,

c) Zivilsachen

- Nationales Mahnverfahren,
- Europäisches Mahnverfahren,
- Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien,
- Insolvenzverfahren,
- Verteilungsverfahren,
- Kostenfestsetzungsverfahren,
- Mobiliarzwangsvollstreckung,
 - Pfändung von Forderungen
 - Vollstreckungsschutz,
 - Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Offenbarung von Vermögen,
- Unterhaltsverfahren,
 - Schaffung und Änderung von Unterhaltstiteln,
- Zeugenvernehmung,
- Rechtshilfeersuchen,
- Entscheidungen in Prozess- und Verfahrenskostenhilfe
- Entscheidungen in Sachverständigenangelegenheiten,
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

d) Tätigkeiten in der Verwaltung

- Geschäftsleiter, Referenten,
- Sachgebietsleiter bzw. Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten (Beamte, Tarifbeschäftigte),
- Leiter der Gerichtskassen,
- Dienstvorgesetzter der Geschäftsstellen,
- Einstellung und Ernennungen,
- Aufstellung und Vollzug des Haushalts
- Gebäudeverwaltung.



3. Stufe

Ernennung zum Rechtspfleger mit der Befähigung, als unabhängiges Organ der Rechtspflege Entscheidungen in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen, gegen die Rechtsmittel zur nächsten Instanz zulässig sind.

Die Ernennung zum Rechtspfleger als Beamter oder Beschäftigter bleibt den einzelnen Staaten vorbehalten und regelt sich nach der Verfassung der einzelnen Staaten.

4. Stufe (optional)

Weiterführendes Studium zum Master of Law einschließlich eines Referendariats. Dieses Studium kann entweder

a) an die Ausbildung zum Rechtspfleger (Stufen 1 bis 3) angefügt werden, wobei eine Verkürzung des Referendariats durch Anerkennung von Ausbildungsteilen der Stufen 1 bis 2 erfolgen kann,

oder

b) an das Grundstudium zum Bachelor of Law angefügt werden.

Studieninhalt:

- Vertiefung der bisherigen Rechtsgebiete
- Spezialisierung in anderen Rechtsgebieten

Begleitend werden Klausuren geschrieben, die bei der Gesamtnote nach dem Staatsexamen berücksichtigt werden.



VI. Positive Effekte der Aufgabenübertragung auf den Europäischen Rechtspfleger

A) Der europäische Rechtsraum wächst

Der **europäische Rechtsraum wächst**, sei es territorial durch die Aufnahme und den Beitritt weiterer europäischer Länder, sei es intellektuell durch die Suche nach einem gemeinsamen Referenzrahmen für ein europäisches Zivilrecht, die fortschreitende Harmonisierung der nationalen Justizsysteme und die Vertiefung des Gemeinschaftsrechtes. Hierin, in der Schaffung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Sphäre, in der Schaffung einer immer engeren Union der Völker, liegt einzig und allein die Zukunft Europas. Daraus leitet sich wiederum das justizpolitische Mandat der Europäischen Union ab, das in der **Ordnungsvision eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes** besteht (vgl. Art. 3 Abs 2 EUV und Art. 67 Abs 1 AEUV). Immer mehr Bürger der Europäischen Union suchen und finden den Zugang zur Justiz, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene. Dies bestätigt auch ein Blick auf die Europäische Zustellungsverordnung (in Kraft seit 31.05.2001), die Europäische Insolvenzverordnung (in Kraft seit 31.05.2002), die Europäische Vollstreckungstitelverordnung (gilt seit 21.10.2005), die Europäische Mahnverfahrensverordnung (tritt am 12.12.2008 in Kraft) und die Small-Claims-Verordnung, die am 01.01.2009 in Kraft tritt. Darüber hinaus sieht beispielsweise Artikel 86 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor, womit die **justizielle Institutionalisierung** auf europäischer Ebene vorangetrieben werden soll. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Fälle mit grenzüberschreitender Bedeutung in erheblichem Maße ansteigen wird. *In Europa macht das Recht nicht mehr vor den Grenzen Halt.*

Der sukzessive Ausbau dieses Raumes impliziert aber auch, dass die **Aufgaben der Gerichte** stetig steigen und die **Ressourcen der Justiz** verstärkt in Anspruch genommen werden. Verbunden hiermit sind Gefahren wie eine überlange Verfahrensdauer, die Entstehung von Gerechtigkeitsdefiziten und letztendlich der Vertrauensverlust in der Bevölkerung. Ferner sind mit einer höheren Arbeitsbelastung der Gerichte schwerwiegende budgetäre Probleme verbunden, die sich nicht nur auf die Justizhaushalte selbst auswirken. Da die Europäische Union auch auf einem rechtsstaatlichen Pfeiler ruht, kommt der Lösung dieser strukturellen Probleme fast existentielle Bedeutung zu. Um dieser Herausforderung zu begegnen, muss die Union nach **rechtspolitischen Konzepten** suchen, die geeignet sind, den Ausbau des europäischen Rechtsraumes zu unterstützen.

Die Schaffung eines **Europäischen Rechtspflegers** als unabhängiges Organ der Gerichtsverfassung ist ein solches Konzept. Im Kontext der Rechtsagenda der Europäischen Union muss daher die Debatte vertieft werden, ob nicht die Schaffung eines Europäischen Rechtspflegers strategisch erheblich dazu beitragen könnte, funktionierende Justizsysteme aufzubauen und zu gewährleisten. Wie beispielsweise eine mehr als 100-jährige Rechtsgeschichte in Deutschland gezeigt hat, hat sich der Rechtspfleger als verlässlicher und flexibler Garant funktionierender Rechtsstrukturen erwiesen.



Maßgeblich hierfür sind sein außergewöhnliches Aufgabenspektrum, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit sowie seine effektive Zusammenarbeit mit anderen Organen der Gerichtsverfassung, etwa mit Richtern und Staatsanwälten.

Es ist daher gerechtfertigt, den Rechtspfleger als **zweite Säule der dritten Gewalt** neben den Richter zu stellen. Bereits Guy DE VEL, Generaldirektor der Rechtsdirektion des Europarates, hat 2001 in einem Vorwort zur Vergleichsstudie der Europäischen Union der Rechtspfleger zu dem Thema „Rechtspfleger/Greffiers Rechtsstellung und Aufgaben“ Folgendes ausgeführt: *„Der Rechtspfleger ist ein Garant für die Effizienz der Gerichtsbarkeit. Seine Aufgaben in der Rechtsprechung und auch seine nichtrechtsprechenden Aufgaben tragen dazu bei, das Funktionieren der Gerichtsbarkeit zu verbessern, die gerichtlichen Verfahren zu überwachen, den Ablauf zu beschleunigen.“* Es ist daher nur konsequent, dass der Bericht *„European judicial systems. Edition 2008 (data 2006)“* der European Commission for the Efficiency of Justice (**CEPEJ**) dem **Rechtspfleger** ein eigenes Kapitel widmet (CEPEJ- Report aaO, Seite 123 ff.). Dort sind auch 12 europäische Länder aufgeführt, in denen Rechtspfleger bzw. Greffiers bzw. vergleichbare Beamte Wesentliches zur Funktionalität und Effizienz der Gerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum beitragen. Erwähnt werden Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Tschechien, Estland, Ungarn, Island, Polen, Slowakei, Spanien und die Schweiz. Aus der Sicht der Europäischen Union der Rechtspfleger sind Frankreich, Dänemark, Norwegen, Rumänien, Schweden, Finnland, Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Portugal hinzuzufügen. Darüber hinaus sind aus Sicht der Europäischen Union der Rechtspfleger die assoziierten Mitglieder zu erwähnen, demnach Marokko, Japan und Tunesien. Die Türkei trägt sich derzeit mit dem Gedanken, den Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit einzuführen. *Der europäische Rechtsraum wächst, und damit auch der Raum für die Einführung des Europäischen Rechtspflegers.*

B) Der Vertrag von Lissabon als neuer justizpolitischer Referenzpunkt

Der am 13.12.2007 von den Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedsstaaten unterzeichnete **Vertrag von Lissabon** stellt den wichtigsten justizpolitischen Referenzpunkt der europäischen Integration dar. Die Europäische Union hat darin unter anderem ihre Absicht bekundet, noch enger zusammenzuarbeiten. Besondere Beachtung verdient dabei, dass der Vertrag von Lissabon in Art. 3 Abs 2 EUV die Ordnungsvision eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes noch vor der Errichtung des Binnenmarktes gem. Art. 3 Abs 3 EUV erwähnt. Dies trägt nicht nur den justiziellen Erfolgen und Fortschritten der Vergangenheit Rechnung, sondern ist auch als Aufwertung und als Auftrag für die Zukunft des Rechtes in Europa zu verstehen. Wie die Entwicklung des letzten Jahrzehntes und der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Osteuropa gezeigt haben, entwickelt sich das *Recht* immer mehr zum *„Antriebsaggregat des Umbruchs“* (Mark Leonhard, *Warum Europa die Zukunft gehört*, Seite 65). **Umbruch** bedeutet aber auch, dass die Justizsysteme flexibler und schneller reagieren müssen. Dabei hat sich der **Rechtspfleger** aufgrund seiner universalen und qualifizierten Ausbildung als besonders wichtiger Vektor, als besonders wichtige Verstärkung innerhalb der Justiz erwiesen, und zwar neben dem Richter bzw. Staatsanwalt bzw. Notar. Sein



großes und verantwortungsvolles Aufgabenspektrum und sein Status ermöglichen es dem Rechtspfleger, in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltung einen großen Anteil der anfallenden Rechtsangelegenheiten zu erledigen.

Darüber hinaus sieht der Vertrag von Lissabon die Implementierung der **vereinfachten verstärkten Zusammenarbeit** als weiteren Bestandteil der Integration vor (vgl. Art. 20 EUV in Verbindung mit Art. 326 ff. AEUV). Die verstärkte Zusammenarbeit ist nun auf allen Politikfeldern möglich, demnach auch verstärkt auf dem Feld der justiziellen Zusammenarbeit. Aktuell (Stand August 2008) erklärten etwa neun Mitgliedsländer der Union ihre Bereitschaft, im Bereich des Scheidungsrechts verstärkt zusammenzuarbeiten. Wie die **justizielle Zusammenarbeit** in Zivil- und Strafsachen zu erfolgen hat, regeln die Artikel 81 und 82 AEUV.

Nicht nur mehr und mehr Bürger der Europäischen Union suchen und finden Recht und Gerechtigkeit, sondern auch die einzelstaatlichen Justizsysteme **kommunizieren** mehr und mehr miteinander, und zwar in einem Ausmaß, das wiederum die Justiz vor große Herausforderungen stellt. Zu nennen sind hier der Aufbau des **Europäischen Justiziellen Netzes**, der Ausbau europäischer **Rechtspportale** und die Schaffung von europäischen **Gerichtsatlant**en. In einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 23.6.2008 legte der Kommissionsvizepräsident *Jacques Barrot* dar, dass das Europäische Justizielle Netz einen neuen Rechtsrahmen und zusätzliche Mittel erhalten soll. Ferner erklärte Jacques Barrot: *„Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen ist das zentrale Instrument, um Europa zu einem tatsächlichen und konkreten Rechtsraum in Zivilsachen zu machen, in dem die Behörden und Gerichte der Mitgliedsstaaten effizient zusammenarbeiten. Diesen Raum errichten wir Schritt für Schritt, Stein für Stein im Dienste unserer Mitbürger.“*

Zu nennen sind aber auch Pläne, die auf eine forcierte Institutionalisierung abzielen (etwa die beabsichtigte Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, vgl. Artikel 86 AEUV). Schritt für Schritt soll die **Supranationalisierung der Justiz in Europa** vorangetrieben werden, womit wiederum neue Herausforderungen verbunden sind, zumal die Ressourcen der Justiz begrenzt sind. Die Folge ist aber auch eine stärkere Arbeitsbelastung der Gerichte. Auch hier wird die Einführung eines **Europäischen Rechtspflegers** einen wichtigen Faktor zur Stabilisierung der Justizsysteme darstellen. Schließlich können im Gefolge der Supranationalisierung bereits jetzt Aufgabenbereiche konstatiert werden, die nicht notwendigerweise von einem Richter oder Staatsanwalt wahrgenommen werden müssen. Dies gilt umso mehr, als hier in der Regel ein Richtervorbehalt nicht begründet sein wird, vielmehr weist die Gerichtspraxis einiger Mitgliedsländer bereits jetzt dem Rechtspfleger seinen **Platz** im Bereich der **kommunizierenden Justizsysteme** zu. Gewährleistet wird damit nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Durchsetzung des Rechtes, zur rechtsstaatlichen Integration beigetretener Mitgliedsländer, sondern auch ein Beitrag zum Funktionieren eines einheitlichen Binnenmarktes. Dies bringt Artikel 81 Absatz 2 AEUV besonders deutlich zum Ausdruck, zumal darin der **Konnex funktionierende Justiz/ reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes** festgehalten ist. Auch nach dem Vertrag von Lissabon bildet die Europäische Union eine besondere rechtsstaatliche Sphäre, in der die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und **Rechtstraditionen** der



Mitgliedsländer geachtet werden, vgl. Artikel 67 Absatz 1 AEUV. Durch eine mehr als einhundertjährige und erfolgreiche Rechtsgeschichte ist der **Rechtspfleger** zu einem Bestandteil der europäischen Rechtstradition geworden – *aber zu einer Tradition, die erhebliches Zukunftspotential aufweist, auch vor dem Hintergrund des Vertrages von Lissabon.*

C) Besserer Zugang der EU-Bürger zur Justiz gewährleisten - access to justice

In Artikel 67 Absatz 4 AEUV ist festgehalten, dass die Union **den Zugang zum Recht erleichtert**. Dieses Bestreben der Union, dem Bürger einen verbesserten Zugang zum Recht zu verschaffen, ist bereits im „*Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union*“ zu finden, das vom Europäischen Rat am 4/5. November 2004 angenommen wurde (ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1). Dementsprechend ist die Union aufgerufen, eine justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu entwickeln und Maßnahmen zu erlassen, die einen **effektiven Zugang zum Recht** sicherstellen sollen, Art. 81 Abs 2 lit. e AEUV. Auch der am 23.06.2008 in Brüssel von der *Europäischen Kommission* vorgelegte Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen beschäftigt sich mit den grenzüberschreitenden Bezügen eines besseren Zugangs zum Recht. Damit verknüpft ist die Problematik, wie der Zugang zum Recht, der **access to justice** in der Praxis realisiert werden soll.

Wie der **Eurobarometer Bericht Nr. 292** der Europäischen Kommission, veröffentlicht im April 2008, gezeigt hat, sind derzeit *mehr als die Hälfte der Europäer* der Ansicht, dass sich der grenzüberschreitende **access to justice** in Europa *schwierig* gestaltet (Eurobarometer Nr. 292, Seite 6). Demzufolge befürworten *74 Prozent* der Europäer die Ansicht, dass *zusätzliche Maßnahmen* auf EU-Ebene unternommen werden müssen, um den EU-Bürgern den Zugang zur Justiz zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, was Guy DE VEL, Generaldirektor der Rechtsdirektion des Europarates, im Jahr 2001 in einem Vorwort zur Vergleichsstudie der E.U.R. geschrieben hat: *„Ebenso spielt der Rechtspfleger eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Volk und Richter, er ermöglicht so dem Bürger einen besseren Zugang zum Gericht“*. Wie ein Blick auf die Situation der **Greffiers** zeigt, gibt es keine andere Tätigkeit, die so eng miteinander verbunden sind, wie die Tätigkeiten des Richters und des Greffier. Darüber hinaus ist der **Rechtspfleger** in der großen Vielzahl der Fälle, die er als selbständiges und unabhängiges Organ der Gerichtsverfassung wahrnimmt, der primäre und unmittelbare Vermittler des Rechts, das **Bindeglied zwischen Bürger und Recht**. Es hat sich sowohl rechts-, als auch sozialpolitisch bewährt, dass die gerichtlichen Verfahren, die der Rechtspfleger leitet oder begleitet, **keinen Anwaltszwang** vorsehen (*„Justiz direkt“*). Hierdurch erhält der Bürger schneller, unkomplizierter und auch günstiger Zugang zu seinem Recht, was gerade im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit von zentraler Bedeutung ist. Hier ist der Bürger Herr des Verfahrens, er setzt den Impuls für den Beginn, das Ziel und das Ende des Verfahrens.

Hier, aber auch in allen sonstigen Bereichen gilt es, eine **Informationsasymmetrie** zwischen Bürger und Rechtsfindung zu vermeiden.



In diesem Kontext erweist sich der **Rechtspfleger** als rechtspolitisches Konzept ebenfalls im Einklang mit der Rechtsagenda der Europäischen Union, die sich in Artikel 1 EUV als immer engere Union der Völker Europas definiert hat, in der die Entscheidungen möglichst **offen** und möglichst **bürgernah** getroffen werden. Ein Blick auf die Rechtspraxis zeigt, dass die von Rechtspflegern geleiteten und begleiteten Verfahren von einem Maximum an Bürgernähe gekennzeichnet sind. In jedem Verfahrensstadium tritt der Rechtspfleger in **Dialog** mit dem rechtssuchenden Bürger- mehr Bürgernähe und damit auch mehr Informationssymmetrie ist nicht zu erreichen. Auf diese Art und Weise hilft der Rechtspfleger, die Position des Bürgers zu stärken. So hilft der Rechtspfleger dabei mit, dass der Bürger zu seinem Geld kommt, erteilt Bescheinigungen, mit denen er sein Erbrecht nachweisen kann, erlässt Beschlüsse, mit denen die Zwangsvollstreckung ins Werk gesetzt wird, führt öffentliche Register, die der Bürger einsehen kann, setzt Vergütungen fest und leitet Geschäftsstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, Konsultationen darüber anzuregen, ob nicht die Schaffung eines **Europäischen Rechtspflegers** Wesentliches zur Gewährung des **access to justice** beitragen kann.

D) Größere Zufriedenheit der EU-Bürger mit der Justiz erzielen- public confidence

Nach dem **Eurobarometer Nr. 290** der Europäischen Kommission, veröffentlicht im Juni 2008, befürworten *76 Prozent der Europäer* die Ansicht, dass die Mitgliedsländer größere Anstrengungen im Austausch von justiziellen oder polizeilichen Informationen unternehmen sollen. Generell fühlen sich die Bürger derzeit nicht ausreichend über die Themen informiert, die einen Bezug zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben (vgl. Eurobarometer Nr. 290, Seite 32). Während die Mehrheit der Bürger jedoch derzeit nicht wünscht, mehr **Informationen** über andere Politikbereiche zu erhalten, zeigt sich im Bereich der Justiz ein anderes Bild. Hier dokumentiert der Eurobarometer Nr. 290, dass die Bürger ein großes Interesse daran haben, mehr Informationen über folgende Themen zu erhalten: zum einen über den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte, zum anderen aber auch über die **Qualität der Justiz** (vgl. Eurobarometer, aaO, Seite 32: „*The areas where people are most interested in receiving further informations are promoting and protecting fundamental rights, including children’s rights and quality of justice.*“).

Synchron hiermit verläuft die Darstellung im **CEPEJ Report 2008, European judicial systems**, worin ebenfalls auf die **public confidence** der Bürger mit ihren justiziellen Systemen abgestellt wird (vgl. Seite 60 ff.). Auch vor diesem Hintergrund gilt es, nach bewährten rechtspolitischen Konzepten zu suchen, die geeignet sind, aufgrund ihrer besonderen Bürgernähe ein höheres Maß an Zufriedenheit mit der Justiz herzustellen. Wer mehr *public confidence* erzeugt, erzeugt allgemein ein höheres Maß an Akzeptanz innerhalb der Union. Der Bürger fühlt sich sicherer, wenn er schneller zu seinem Recht gelangen kann. Die Antwort liegt wiederum in der Einführung des **Europäischen Rechtspflegers**, der als Teil der Gerichtsverfassung im unmittelbaren Nahbereich des Bürgers agiert. Ausschlaggebend sind die ihm zugeordneten Aufgaben, seine Selbständigkeit und seine Unabhängigkeit, die ihm einen besonderen Platz innerhalb der Justiz, aber auch einen besonderen *Platz an der Seite des Bürgers* zuweisen. Letztendlich wird damit auch ein Beitrag zum Gelingen des europäischen Projekts geleistet.



E) Evaluierung der Justiz- Dysfunktionalitäten verhindern

Dazu im Widerspruch steht eine gerichtliche Praxis, die von **permanenter Überlastung** und **überlanger Verfahrensdauer** geprägt ist und **erhebliche Gerechtigkeitsdefizite** produziert. Damit einher geht nicht nur erheblicher *volkswirtschaftlicher Schaden*, sondern auch ein *Vertrauensverlust* innerhalb der Bevölkerung. Dagegen sieht **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** vor, dass jeder das Recht hat, seine Streitigkeiten vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandeln zu dürfen, und zwar „*innerhalb angemessener Frist*“. Bei einem Verstoß liegt ein Menschenrechtsverstoß vor, der zu Entschädigungsansprüchen führt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass derzeit 44 europäische Länder über ein gesetzliches Kompensationssystem verfügen, um diesen **justiziellen Dysfunktionalitäten** zu begegnen (CEPEJ-Report Edition 2008, European judicial systems, Seite 67 ff.). Auch der Europäische Gerichtshof kann Mitgliedsstaaten zu Geldstrafen verurteilen, wenn eine überlange Verfahrensdauer festgestellt werden kann. Damit ist auch hier die Fragestellung aufgeworfen, ob nicht die Einführung eines **Europäischen Rechtspflegers** dazu beitragen kann, Dysfunktionalitäten zu beheben, eine angemessene Verfahrensdauer zu garantieren und damit die Zahlung von **Kompensationen** zu minimieren. Denn die Einführung des **Europäischen Rechtspflegers** ermöglicht es den Richtern und Staatsanwälten, sich auf ihre eigentlichen Kernaufgaben zu konzentrieren. Diese liegen in der eigentlichen Rechtsprechung bzw. effektiven Strafverfolgung, womit der Justizgewährungsanspruch gewährleistet und das Vertrauen der Bürger in die Justiz wiederhergestellt wird. Besonders deutlich wird dies bei **Massengeschäften** im Bereich der Zwangsvollstreckung, etwa bei Erlass eines nationalen oder auch europäischen Mahnbescheides, aber auch bei sonstigen Massengeschäften, etwa im Bereich der Führung öffentlicher Register (Handelsregister und Grundbuch). Beispielsweise erledigen sich durch das Mahnverfahren eine Vielzahl von zivilrechtlichen Streitigkeiten, was zur Entlastung der Richter führt. Aufgrund seiner umfassenden Ausbildung und seines weit gefächerten Aufgabenspektrums hat sich der Rechtspfleger als besonders geeignet erwiesen, an der schnellen Umsetzung innovativer Veränderungen innerhalb der Justiz mitzuwirken. Da darüber hinaus die Kompensationszahlungen bei überlanger Verfahrensdauer zuweilen exorbitante Höhe erreichen können, werden auf diese Art und Weise auch budgetäre Einsparungen erzielt. Komplementär hierzu ist die Empfehlung des **Council of Europe**, Committee of ministers, **Recommendation Nr. R (86) 12, concerning measures to prevent and reduce the excessive workload in the courts**, die am 16. September 1986 angenommen wurde. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Anzahl von richteranhängigen Fällen, der Gefahr einer überlangen Verfahrensdauer und der großen Belastung der Richter mit nichtrichterlichen Aufgaben wurde darin bereits die an die Mitgliedsländer gerichtete Empfehlung ausgesprochen, über eine Übertragung solcher Aufgaben auf qualifizierte Justizbeamte entsprechend dem Modell des deutschen und österreichischen Rechtspflegers nachzudenken. Mit dieser Idee verbindet sich die Idee eines **Europäischen Rechtspflegers**, einer Option mit erheblicher **Evaluierungskompetenz** im Rahmen des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Zugleich werden mit der Einführung eines europäischen Rechtspflegers verlässliche und flexible Rechtsstrukturen geschaffen, die eine zielgenaue Ausbalancierung der Justiz ermöglichen. *Mehr Funktionen für den Rechtspfleger bedeutet, Dysfunktionalitäten effektiv zu begegnen.*



F) Die Effizienz der Justiz- Synergieeffekte

Schließlich gilt es aber auch, nicht nur die Evaluierungskompetenzen des europäischen Rechtspflegers zu beleuchten, sondern auch die erheblichen **Synergieeffekte**, die mit der Einführung des **Europäischen Rechtspflegers** verbunden sind. Als Modell möge hierbei die Geschichte des deutschen Rechtspflegers dienen, die auf das Engste mit der Geschichte der **Justizreformen** verbunden ist. *Die Geschichte des deutschen Rechtspflegers ist die Geschichte der Evaluierung der Justiz.* Gerade in Zeiten *knapper Budgets* wurde die rechtspolitische Entwicklung des Rechtspflegers vorangetrieben. Dabei wurde mit dem Rechtspfleger kein Gegengewicht zum Richter geschaffen, sondern ein weiteres und kostengünstigeres Gleichgewichtsmoment. Richtern wie Rechtspfleger obliegt es, dem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen. Die Einführung des Rechtspflegers eröffnet der Justiz die Möglichkeit, der „*unerhörten Vergeudung von Richterzeit*“ (Adickes im Jahr 1906) zu begegnen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei, dass die Richter mit einer *Vielzahl von Aufgaben und Massengeschäften* befasst sind, die nicht der eigentlichen *Rechtsprechung*, sondern der *Rechtsvorsorge* und der *Rechtsfürsorge* zuzuordnen sind. Hierzu gehören beispielsweise Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung. Im Zuge einer effizienten, dynamischen und auch kostengünstigeren Justiz wird es jedoch erforderlich, dass sich die Richter auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und die Ausübung der Straferichterbarkeit konzentrieren, andere, nicht notwendigerweise richterliche Aufgaben jedoch an qualifizierte Justizbeamte, etwa den Rechtspfleger, delegieren. Gleiches gilt für die Staatsanwälte. **Synergien** können dadurch entstehen, dass nichtrichterliche Aufgaben auf Rechtspfleger übertragen werden, die sich in der Praxis als kostengünstigere Alternative zur Einstellung zusätzlicher Richter erwiesen haben. Ferner können die freigesetzten Richter sich den eigentlichen richterlichen Aufgaben zuwenden und in den Feldern eingesetzt werden, die unter einer besonderen Arbeitsbelastung leiden. Ein **budgetärer Effekt** ist insofern zu verzeichnen, als auch hier die Einstellung zusätzlicher Richter vermieden wird. Weiterhin können durch eine vollständige Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger Übertragungsvorbehalte und umständliche Doppelzuständigkeiten beseitigt werden, die derzeit für eine erhebliche Störung des Verfahrens- und Organisationsablaufs innerhalb der Gerichte verantwortlich zeichnen. *Synergien werden insofern erzielt, als ein **höheres Maß an Verfahrensökonomie** erzielt werden kann.*



VII. Fazit

Die Europäische Union der Rechtspfleger empfiehlt den Justizministerinnen und Justizministern der Staaten der Europäischen Union, auf der Grundlage der Empfehlung Nr. (86)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über bestimmte Maßnahmen zur Bewältigung und Reduzierung der Arbeitsüberlastung der Gerichte (verabschiedet durch das Ministerkomitee am 16. September 1986 in der 399. Sitzung der Ministervertreter gem. Artikel 15 b des Statuts des Europarats) und der Ergebnisse der CEPEJ (Europäische Kommission zur Effizienz der Justiz) Aufgaben der Rechtspflege und Justizverwaltung auf gehobene Beamten der Justiz zu übertragen und ein Berufsbild gemäß diesem Grünbuch zu schaffen. Dies führt zu einer effizienten und bürgernahen Justiz.

Soweit die Aufgaben nicht bei der Justiz angesiedelt sind, kann dieses Berufsbild auch bei anderen Institutionen (z.B. Notariate) eingesetzt werden.

Weiterhin empfiehlt die Europäische Union der Rechtspfleger gemäß dem Ergebnis der Konferenz der europäischen Bildungsminister in Bologna aus dem Jahre 1999 die juristische Ausbildung an den Hochschulen gemäß dem Vorschlag dieses Grünbuchs anzugleichen. Dies dient zur einheitlichen Qualifikation des einheitlichen Berufsbildes des Europäischen Rechtspflegers.